



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 15.11.2007

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung vom 24.01.1997 (6. Änderungssatzung) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe | 119 |
| Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; 1. Änderungssatzung (BA 52) | 120 |
| Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; 1. Änderungssatzung (BA 53) | 122 |

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung vom 24.01.1997 (6. Änderungssatzung) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 17 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt – Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung vom 24.01.1997 (6. Änderungssatzung):

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 2,06 €

b) pro m² Geschossfläche 8,45 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Neukirchen, den 13.11.2007

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe

1. Änderungssatzung (BA 52)

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Kirchenreinbach, Rupprechtstein, Gerhardsberg, Schmidtstadt und Hauseck der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Achtel, Oberklausen, Unterklausen, München und Buchhof der Gemeinde Hirschbach und der Gemeindeteile Gaisheim, Mittelreinbach, Waldlust, Föderricht, Grasberg und Rittmannshof der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt durch folgende Maßnahmen: Erneuerung und Verbesserung der Anlage des Zweckverbandes „BA 52“ mit Kosten von 1.060.052,00 € nach Berechnung des Ingenieurbüros.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2 000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2 000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,55 €
 - b) pro m² Geschossfläche 2,61 €
- zuzüglich Mehrwertsteuer von 16 %.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang die Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft. Die Satzung vom 06.05.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neukirchen, den 01.11.2007

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe

1. Änderungssatzung (BA 53)

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Kirchenreinbach, Rupprechtstein, Gerhardsberg, Schmidtstadt und Hauseck der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Achtel, Oberklausen, Unterklausen, München und Buchhof der Gemeinde Hirschbach und der Gemeindeteile Gaisheim, Mittelreinbach mit Ausnahme des Bereiches der Ortsabroundungs-Satzung Mittelreinbach vom 12.08.2003 der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg sowie der Gemarkung Mittelreinbach mit den Flurstücksnummern 304, 304/2 sowie von der Flurstücksnummer 19 eine Teilfläche, die abgesetzt in Richtung Süden auf einer Breite von 20 m von der nördlichen Flurgrenze auf der Gesamtlänge (ca. 60 m) verläuft (insgesamt ca. 1200 m²); Waldlust, Föderricht, Grasberg und Rittmannshof der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach – Rosenberg“ einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt durch folgende Maßnahmen: Erneuerung und Verbesserung der Anlage des Zweckverbandes „BA 53“ mit Kosten von 438.508 € nach Berechnung des Ingenieurbüros (vgl. Anlage).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2 000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2 000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,25 €

b) pro m² Geschossfläche 1,20 €

zuzüglich Mehrwertsteuer von 16 %.

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang die Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2007 außer Kraft.

Neukirchen, den 13.11.2007

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe BA 53

Zuleitung und Ortsnetz Gerhardsberg

FL A WD Schmidtstadt – HB München

Zuleitung und Ortsnetz Schmidtstadt

ON Kirchenreinbach

Elektrische Anlage AWD Gerhardsberg und AWD Schmidtstadt

Fernmelde- und Fernwirk-Anlage AWD Gerhardsberg und AWD Schmidtstadt

FM-Kabel Verlegung: ON Kirchenreinbach – AWD Gerhardsberg – altes Haupt-PW –
AWD Schmidtstadt (Abzweig F) – DPW Hauseck AWD Schmidtstadt (Abzweig F) –
HB München

Honoraranteil des Ingenieurbüros für die Leistungsphasen 1 – 7

In den beitragsfähigen Kosten sind nur die Ausgaben enthalten, auf die ein Mehrwertsteuersatz in Höhe von 16 % entfiel.